

Merkblatt

Bild- und Tonaufnahmen durch Journalisten im Plenarsaal und der Lobby des Thüringer Landtags

- Bild- und Tonaufnahmen von der **Tribüne des Plenarsaals** sind für Journalisten ohne gesonderte Genehmigung zulässig (§ 17 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung).
- Bild- und Tonaufnahmen sind aus den über die Seiteneingänge zugänglichen **Seitenbereichen des Plenarsaals** (*siehe lila-schraffierte Flächen in Anlage 1*) zwischen den Türen und den östlichen, die Dachkonstruktion tragenden Stahlstützen möglich (Beschluss des Ältestenrats vom 24.05.2005). Bei Wahlen sind Bild- und Tonaufnahmen in dem Seitenbereich, in dem die Wahlkabinen stehen, nicht möglich.
- Bild- und Tonaufnahmen in der **Lobby** sind für Journalisten bis auf den hinteren, zum Verwaltungshochhaus hin gelegenen Teil der Lobby (*siehe rot-schraffierte Fläche in Anlage 2*) gestattet.
- Alle anderen Aufnahmen in Ton und Bild bedürfen der Genehmigung des Ältestenrats, in dringenden Fällen genügt die Genehmigung der Präsidentin.